

gung und Beheizung der Amtsräume zuständig war und den Zugang zur Kanzlei beaufsichtigte<sup>142</sup>. Für den Empfang und die ordnungsgemäße Beförderung der amtlichen Post war der Botenmeister – dieses Amt<sup>143</sup> hatte einer der Kanzleischreiber inne – verantwortlich; ihm unterstanden die Boten, welche die auslaufenden Schriftsätze zu befördern hatten.

Das Zusammenspiel dieser Funktionen, die an der Abwicklung der Regierungsgeschäfte beteiligt waren, soll nun in aller Kürze aufgezeigt werden. Die eintreffenden Briefe wurden vom Botenmeister in Empfang genommen und an die entsprechende Adresse weitergegeben. Die zweite Phase, gleichzeitig der Beginn der „Expedition“, der Erledigung, bestand in der Beratung, sei es im fürstlichen Gemach, sei es durch das Kollegium der Räte. Hieran schloß sich der Entwurf der Beschlüsse, das Konzipieren, das in den „gemeinen Sachen“ von den Sekretären der Landkanzlei, in den geheimen Angelegenheiten aber vom Kammersekretär, wenn nicht gar vom Kanzler oder von einem anderen vertrauten Rat besorgt wurde. Die Konzepte wurden dem Kanzler zur Überprüfung vorgelegt<sup>144</sup> und anschließend von einem Schreiber mündlich oder ingrossiert, d.h. ins Reine abgeschrieben. Zur weiteren Kontrolle folgte der Vergleich mit dem Entwurf, das Kollationieren<sup>145</sup>. Die Schriftsätze lagen nun zur Unterschrift vor; sie wurden je nach ihrem Gegenstand entweder vom Landesherrn *wann wir zu Zwayprück oder in vnnserm Fursthumb sind*, unterzeichnet oder sollten *in Hofmaister vnd Reten (wo anderst der Hofmaister entgegen) oder in abwesen desselben Inn Stathalter vnd Rete namen. begriffen werden. vnd dergestalt ausgeen [...]/// Truege es sich aber zue. das in vnnserm abwesen. vnnser Hofmaister oder Stathalter auch nit bey der Cantzlej wern. oder aus notwendigen geschefftn verreitten muessten. So sollen alsdann die brief nicht desto weniger In Stathalter vnd Rete namen ausgeen. vnnnd durch den Cantzler vnderscriben werden.*<sup>146</sup>. Nachdem die Schriftstücke mit dem Kanzleisekret verschlossen waren, begann die letzte Phase der Expedition: Die Briefe wurden dem Botenmeister übergeben, der für ihre Beförderung durch die Boten zuständig war. Dabei soll er *disen vnderschied halhten, das Er Inn sachen, so Im allss wichtig, sunderlich befohlen, vnnser Silberbotten gebrauche, Item wo Brief an Chur vnd Fursten stehen, vnnnd Silberbotten verhanden, soll er dieselbige für andern dazzu gebrauchten*<sup>147</sup>.

Für die Schreibstube erwiesen sich, wie dies bereits bezüglich der Ratsstube festgestellt werden konnte, die in den Kanzleiordnungen von 1559 und 1586

---

142 Kanzleiordnung von 1559, Art. 62, fol. 113b-114b.

143 Ebda., Art. 59, fol. 108b-110b.

144 Ebda., Art. 49, fol. 73b.

145 Ebda., Art. 53, fol. 84a-84b.

146 Ebda., Art. 7, fol. 10a-11a; Zitat nach KEIPER/BUTTMANN, Kanzlei-Ordnung, S. 20-22.

147 Kanzleiordnung von 1559, Art. 59, fol. 109b; Zitat nach KEIPER/BUTTMANN, Kanzlei-Ordnung, S. 121. Silberboten waren vereidigte Beamte, die bei wichtigen Sendungen verwendet wurden. Sie trugen kleine silberne Schilder und erhielten silberne Behälter, in denen die Schriftstücke aufbewahrt wurden.